

Tagesordnung

**der 19. Sitzung des Kreistages am
Dienstag, 18. Dezember 2007, 18.00 Uhr,
großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2006
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011
4. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreisjugendamt Heinsberg
5. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
6. Aufnahme neuer Angebote in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
7. Öffentlicher Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) im Kreis Heinsberg
 - a) Linienbündelungskonzept für den Kreis Heinsberg
 - b) Betrauung der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG („west“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV
 - c) Verlängerung von Linienkonzessionen
8. Antrag der FDP-Fraktion – H. Hecker und M. J. Offermanns betr. Erleichterung und Verbilligung der Abfallentsorgung für die privaten Haushalte und gewerblichen Betriebe im Kreis Heinsberg
9. Antrag der FDP-Fraktion – H. Hecker und M. J. Offermanns betr. Erlangung des Gütezeichens der „Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e. V.“

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Veräußerung des ehemaligen Kreismuseums in Geilenkirchen
11. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2008

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Die CDU-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 28.11.2007 Herrn Martin Kliemt als neues stellvertretendes Mitglied (für Herrn Franz-Josef Beckers, als Vertreter für Herrn Josef Rütten) im Bauausschuss vorgeschlagen.

Des Weiteren hat die SPD-Kreistagsfraktion Herrn Norbert Spinrath als neues stellvertretendes Mitglied (für Herrn Heinrich Hensen, als Vertreter für Herrn Wilhelm Düsterwald) im Ausschuss für Umwelt und Verkehr benannt. Nach § 35 Abs. 3 KrO wählt der Kreistag im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig bei einer Enthaltung eine entsprechende Beschlussfassung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 2:

Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung gemäß § 101 GO in Verbindung mit § 53 KrO am 29.11.2007 geprüft. Er stellt in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt fest, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Die Jahresrechnung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2006 schließt mit folgenden Gesamtbeträgen ab:

Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2006

Haushaltsrechnung - Haushaltsjahr 2006 -	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro
Soll-Einnahmen	204.689.485,47	9.226.714,98
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	5.145.659,53
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	356.168,67	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	204.333.316,80	14.372.374,51
Soll-Ausgaben	203.173.613,28	11.601.520,88
+ Neue Haushaltsausgabereste	1.229.751,62	3.505.003,12
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	70.048,10	734.149,49
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	204.333.316,80	14.372.374,51
Fehlbetrag	0,00	0,00

...

nachrichtlich:

In Sollausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	0,00 €
Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 912.30000)	2.265.250,78 €
davon Mindestzuführung in Höhe der Kredittilgung	2.265.250,78 €

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, gemäß § 94 GO -in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung- in Verbindung mit § 9 NKF Einführungsgesetz NRW und § 53 KrO über die geprüfte Jahresrechnung 2006 zu beschließen und zugleich dem Landrat Entlastung ohne Einschränkung zu erteilen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 3:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	08.11.2007
Finanzausschuss	06.12.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogramms wurden am 08.11.2007 in den Kreistag eingebracht und vom Kreistag zur Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

Nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung in den Kreistag hat sich die Notwendigkeit ergeben, das mit dem Haushaltsentwurf 2008 vorgelegte Zahlenwerk des Stellenplanes noch einmal zu verändern.

Dieses begründet sich wie folgt:

- a) In der Sitzung des Kreistages am 8. November 2007 ist die verwaltungsseitig vorgeschlagene Änderung des Stellenplanes 2007 aufgrund der noch ausstehenden landesgesetzlichen Regelungen zurückgestellt worden.

Für den Bereich der Versorgungsverwaltung liegt die entsprechende Gesetzesgrundlage mit dem „Zweiten Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein Westfalen vom 30. Oktober 2007“, welches am 20. November 2007 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW veröffentlicht wurde, jetzt vor. Das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts wurde am 07.12.2007 im Landtag verabschiedet.

Die formale Notwendigkeit zur Änderung des Stellenplanes 2007 ist mit Blick auf die zum Jahresbeginn wirksam werdende Beschäftigung der bisher beim Land NRW tätigen Beamt(inn)en aus dem Bereich der Versorgungs- bzw. Umweltverwaltung beim Kreis nach wie vor gegeben. Unabhängig hiervon hat zwischenzeitlich jedoch der Landkreistag NRW als kommunaler Spitzenverband der Kreise mitgeteilt, dass es nach Abstimmung mit dem Innenministerium als ausreichend erachtet wird, die erforderlichen Stellen, für die entsprechende Personalkostenerstattungen fließen sollen, im Stellenplan 2008 einzurichten.

...

- b) In der zum jetzigen Zeitpunkt als endgültig anzusehenden Zuweisungsliste für den Bereich der Versorgungsverwaltung haben sich Veränderungen in der Zahl und der Wertigkeit der Stellen ergeben. Anstelle der vorgesehenen sechs Beamt(inn)en sollen nunmehr sieben zum Kreis versetzt werden.

Die weitestgehend abgestimmte Personalzuweisungsliste für den Bereich der Umweltverwaltung sieht eine Zuweisung von fünf Beamt(inn)en vor. Da zunächst nur von drei Beamt(inn)en ausgegangen worden war, mussten für diesen Bereich noch zwei zusätzliche Stellen eingerichtet werden.

- c) Durch den Austausch des Geschäftsführers der ARGE im Kreis Heinsberg mit der Folgebesetzung im Ordnungsamt etc. werden Stellenverschiebungen bzw. die Einrichtung von zwei zusätzlichen Stellen im höheren Dienst für den Stellenplan 2008 erforderlich. Im Gegenzug kann dafür im Stellenplan für das Jahr 2009 eine entsprechende Stellenreduzierung im gehobenen Dienst vorgenommen werden.

Das überarbeitete Zahlenwerk des Stellenplanes 2008, das die in dem in der Kreistagssitzung am 08.11.2007 ausgelegten Haushaltsentwurf enthaltenen Seiten 535 bis 539 ersetzt, wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2007 zugesandt.

Ungeachtet der Änderung des Stellenplanes bleibt der Haushaltsansatz des Sammelnachweises 1 unverändert.

Entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig bei zwei Enthaltungen, der Haushaltssatzung 2008 in der im Entwurf vorliegenden Fassung zuzustimmen. Mit gleichem Abstimmungsergebnis empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag die Annahme des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2007 bis 2011.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagsitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 4:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beim Kreisjugendamt Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	26.11.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12. Februar 2003 nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit haben die Städte Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven sowie der Kreis Heinsberg eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 14. November 2002 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Die Stadt Geilenkirchen wird zum 01.01.2008 ein eigenes Jugendamt einrichten. Sie hat erklärt, dass sie keine eigene Adoptionsvermittlungsstelle bilden wird, sondern der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle beitreten will. Sofern die Stadt Geilenkirchen der Vereinbarung vollinhaltlich zustimmt, bestehen hiergegen keine Bedenken.

Gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 GKG bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Schriftform. Unter Berücksichtigung von § 126 Absatz 2 BGB muss bei einem Vertrag die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Von daher dürfte eine bloße „Beitrittserklärung“ der Stadt Geilenkirchen nicht ausreichend sein, sondern die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Februar 2003 ist anzupassen und von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Ein Entwurf der überarbeiteten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.11.2007 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, der im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 5:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	28.11.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossene und am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gebührensatzung.

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Kreisbevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Nach § 15 RettG NRW haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach dem Rettungsgesetz NRW obliegenden Aufgaben selbst zu tragen. Die Bemessung und Festsetzung der Gebühren in der Rettungsdienstgebührensatzung hat dabei nach § 14 RettG NRW auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes zu erfolgen. Der geltende Bedarfsplan des Kreises Heinsberg ist vom Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2005 beschlossen worden.

Zur Deckung der ansatzfähigen Kosten des Rettungsdienstes ist es erforderlich, die Gebühren im Rettungsdienst ab dem 1. Januar 2008 anzupassen.

Der Entwurf der Gebührensatzung ist den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen Anfang September 2007 zur Stellungnahme zugeleitet worden. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben (§ 14 Abs. 2 RettG NRW).

Die Landesverbände der Krankenkassen haben am 21.11.2007 schriftlich ihr Einvernehmen zu den von der Verwaltung errechneten Gebührentarifen ab 01.01.2008 erklärt. Das Einvernehmen des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften liegt ebenfalls vor.

Ergänzende Erläuterungen sowie der Entwurf der neuen Gebührensatzung wurden allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 22.11.2007 bekannt gegeben.

...

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales schlägt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig vor, die Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg in der im Entwurf vorliegenden Fassung zu beschließen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 6:

Aufnahme neuer Angebote in die Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	27.11.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Die Verwaltung beabsichtigt, die Entgeltordnung für die Kreismusikschule, die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 27.11.2007 zugesandt wurde, mit Wirkung zum 01.01.2008 wie folgt um die Ziffern 1.8 und 1.9 zu ergänzen:

- | | |
|---|---|
| „1.8 Kooperationen der Kreismusikschule mit öffentlichen Schulen im Kreis Heinsberg | Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert. |
| 1.9 Projekte der Kreismusikschule | Das Entgelt wird zumindest kostendeckend kalkuliert.“ |

Begründungen/Erläuterungen:

Zu Ziffer 1.8:

Wie erstmals in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus am 30.11.2004 berichtet wurde, kooperiert die Kreismusikschule seit Beginn des Schuljahres 2004/2005 mit verschiedenen Schulen u. a. im Rahmen der offenen Ganztagschule. Diese Zusammenarbeit stößt auf eine gute Resonanz und das Angebot wird in verstärktem Maße nachgefragt. Mit Stand Oktober 2007 finden Kooperationen mit folgenden Schulen statt: Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg, Cusanus-Gymnasium in Erkelenz, Erich-Kästner-Schule in Wegberg, Gemeinschaftsgrundschule Kleingladbach, Gemeinschaftsgrundschule Kückhoven, Hauptschule Erkelenz, Kath. Grundschule in Birgelen, Luise-Hensel-Schule in Erkelenz.

Für das Angebot im Rahmen der Kooperationen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Das kostendeckende Entgelt errechnet sich aus den Honorarkraftkosten zzgl. der Abgabe an die Künstlersozialkasse und eines 10%igen Zuschlags für die Verwaltungskosten.

...

Nach Mitteilung der Musikschulleiterin wird trotz der verstärkten Nachfrage nach Kooperationen von den Schulleitungen der öffentlichen Schulen zunehmend darauf verwiesen, dass es im Vergleich zur Kreismusikschule z. T. kostengünstigere private Anbieter im Musiksektor gebe. Sollte der Kreis an dem Prinzip der Kostendeckung zukünftig festhalten, könnte dies unter Umständen zur Folge haben, dass der Kreismusikschule langfristig Schülerpotential in diesem Segment verloren geht.

Würde die Kreismusikschule ihr Angebot im Rahmen der Kooperationen zu günstigeren – und dann allerdings nicht mehr kostendeckenden – Konditionen anbieten, würde sich dies im Haushalt des Kreises Zuschuss erhöhend auswirken und die städtischen und gemeindlichen Haushalte durch die Erhebung der Mehrbelastung zur Kreisumlage zusätzlich belasten. Zur Entscheidungsfindung wurden die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg mit Schreiben vom 11.06.2007 hinsichtlich der diesbezüglichen Vorgehensweise um eine Stellungnahme gebeten. Die zehn Kommunen sprechen sich alle für die Beibehaltung der Erhebung eines kostendeckenden Entgelts aus.

Mit Blick auf die aus der Pilotphase resultierenden positiven Erfahrungen und vor dem Hintergrund bildungs- und gesellschaftspolitischer Überlegungen möchte der Kreis der Nachfrage nach Kooperationen weiterhin nachkommen. Der musikpädagogisch hochwertige Unterricht durch entsprechend qualifizierte Musikschullehrer/innen rechtfertigt die Erhebung eines höheren Entgelts und sollte aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung der Auffassung der Bürgermeister weiterhin zumindest kostendeckend angeboten werden.

Zu Ziffer 1.9

An der Kreismusikschule werden derzeit versuchsweise zwei Projekte angeboten. Dies sind zum einen ein Musicalprojekt „Pinke Punk“ und zum anderen ein Projekt „Musik am PC“.

Das an der Kreismusikschule durchgeführte Musicalprojekt mit dem Titel „Pinke Punk“ wird von einem Dozententeam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Vom Thema her richtet sich das Musical an Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 15 Jahren. Es ist beabsichtigt, am 14.06.2008 anlässlich des Deutschen Musikschultages das Musical erstmalig aufzuführen. Die Finanzierung des Projektes erfolgt über Entgelte und Spenden sowie Sponsoren.

Die Arbeit am PC hält auch im Musikunterricht verstärkt Einzug. Diesem Trend trägt die Kreismusikschule mit dem Projekt „Musik am PC“ Rechnung. Ab November dieses Jahres werden Workshops und Kurse zu diesem Bereich angeboten. Themen sind u. a.: Welchen PC brauche ich für welche Aufgabe? Wie muss der PC ausgestattet sein? Welche Musiksoftware gibt es? Anhand verschiedener Programme soll gezeigt werden, wie vielseitig und leistungsfähig moderne Sequenzer in Verbindung mit aktuellen Computern sind.

Während der Erprobungsphase sollte aus Verwaltungssicht aus Gründen der Flexibilität die Höhe des Entgelts für die beiden Projekte nicht betragsmäßig in der Entgeltordnung festgeschrieben werden. Die Musikschulleiterin kalkuliert in Abhängigkeit von der Anzahl der an den Projekten teilnehmenden Schüler/innen das Angebot zumindest kostendeckend. Derzeit wird für das Musicalprojekt ein Entgelt von monatlich 10,00 € je Schüler/in erhoben.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die derzeit gültige Entgeltordnung mit Wirkung vom 01.01.2008 um die Ziffern 1.8 und 1.9 zu ergänzen und diese wie folgt zu fassen:

- | | |
|--|--|
| „1.8 Kooperationen der Kreismusikschule
mit öffentlichen Schulen im Kreis Heinsberg | Das Entgelt wird zumindest
kostendeckend kalkuliert. |
| 1.9 Projekte der Kreismusikschule | Das Entgelt wird zumindest
kostendeckend kalkuliert.“ |

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 7:

Öffentlicher Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) im Kreis Heinsberg

- a) Linienbündelungskonzept für den Kreis Heinsberg
- b) Betrauung der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG („west“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV
- c) Verlängerung von Linienkonzessionen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.12.2007
Kreisausschuss	13.12.2007
Kreistag	18.12.2007

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat die Verwaltung am 27. März 2007 beauftragt, den Nahverkehrsplan für den Kreis Heinsberg fortzuschreiben. Notwendig wurde diese Fortschreibung u. a. auf Grund eines Maßnahmenkonzeptes, welches eine Arbeitsgruppe der CDU-Kreistagsfraktion erarbeitet und mit Antrag vom 4. Oktober 2006 den zuständigen Gremien des Kreises zur Beratung und Beschlussfassung in den Sitzungen am 18. Oktober 2006 und 12. März 2007 vorgelegt hatte. Bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs wird die Verwaltung interfraktionell unterstützt.

Auf der Grundlage dieses beantragten Maßnahmenkonzeptes wurde eine erste Beteiligungsrunde mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den benachbarten Aufgabenträgern sowie den Verkehrsunternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden interfraktionell beraten und im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 27. August 2007 vorgestellt. In derselben Sitzung hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr das Ingenieurbüro IVV, Aachen, mit der Erarbeitung eines Linienbündelungskonzeptes im Rahmen der Fortschreibung des NVP beauftragt. Das Konzept wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 10.12.2007 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund des aktuell novellierten EU-Rechtsrahmens für Personenverkehrsdienste (Verordnung des EU-Parlamentes und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache „Altmark-Trans“ aus dem Jahr 2003 ist das kommunale Verkehrsunternehmen der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG (west) mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Straßenpersonenverkehr (ÖSPV) zu betrauen. Dies ist zur Sicherung der EU-Rechtskonformität des derzeitigen Finanzierungssystems gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) erforderlich und wird von allen Verbandsmitgliedern im Zweckverband AVV gleichermaßen praktiziert.

...

a) Linienbündelungskonzept für den Kreis Heinsberg

Der Auftrag zur Erarbeitung eines Linienbündelungskonzeptes für den Kreis Heinsberg im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes erfolgte durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27. August 2007 an das Ingenieurbüro IVV, Aachen. Grundlage der Linienbündelung ist Kapitel 8 des derzeit gültigen Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg. Danach dient die Linienbündelung der Vorbereitung auf die sich verändernden ÖSPV-Strukturen im nationalen wie europäischen Rechtsrahmen und insbesondere der Verhinderung eines möglichen Genehmigungswettbewerbs um einzelne, ertragsstärkere Linien im Kreis Heinsberg („Rosinenpickerei“). Ebenso soll mit einer Linienbündelung die wirtschaftliche und kundengerechte Verkehrsgestaltung unterstützt und die integrierte Verkehrsbedienung gestärkt werden. Rechtlich wird die Möglichkeit der gebündelten Genehmigungserteilung in § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) abgesichert. Folglich erhält der Aufgabenträger durch die Linienbündelung insgesamt zusätzlichen Gestaltungsspielraum.

Das Ingenieurbüro IVV hat im Zuge der Konzepterstellung verschiedene Bündelungsvarianten untersucht. Die Vorzugsvariante wurde dabei nach verkehrlichen, betrieblichen, wirtschaftlichen und wettbewerblichen Kriterien ermittelt. Hierbei wurden sog. Betriebsleistungskenngrößen (Fahrplankilometer, Fahrplanstunden, Fahrplaninhalte, Linienlänge, Kosten je Fahrplankilometer) sowie Verkehrsaufkommenskenngrößen (Linienbeförderungsfälle, Personenkilometer, Erlöse) zugrunde gelegt. Im Ergebnis wird vorgeschlagen, sechs Linienbündel für das Bedienungsgebiet des Kreises zu bilden. Hierbei sollen die Buslinien räumlich in fünf Teilnetze gebündelt werden und die bedarfsorientierten Systeme ein kreisweites Bündel bilden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das allen Kreistagsabgeordneten vorliegende Linienbündelungskonzept, das in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 10.12.2007 vom Ingenieurbüro IVV, Aachen, vorgestellt wurde, verwiesen.

b) Betrauung der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV hat am 31. Oktober 2007 beschlossen, den kommunalen Aufgabenträgern die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖSPV zu empfehlen.

Hintergrund dieser Empfehlung sind Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Organisation, Finanzierung und Förderung des ÖPNV im Rahmen des neuen ÖPNV-Gesetzes zum 01.01.2008 sowie – maßgeblich – die bereits erwähnte EU-Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Mit dieser Verordnung werden die bisher geltenden Verordnungen (EWG) 1191/69 und 1107/70 aufgehoben. Inhaltlich findet damit ein

über sieben Jahre dauernder Gesetzgebungsprozess seinen Abschluss. Anders als noch im Jahr 2003 (letzte Fortschreibung des NVP) erwartet, schreibt die Verordnung keinen Dienstleistungswettbewerb im klassischen Sinne zwingend vor. Sie enthält vielmehr – vereinfacht ausgedrückt – ein Regelungssystem von Übergangsfristen, Bestandsschutz- und „Inhouse“- Bestimmungen, welche in der Praxis der nächsten Jahre – bezogen auf den Kreis Heinsberg – allenfalls einen sog. Genehmigungswettbewerb erwarten lassen. Dies bedeutet, dass sich mehrere Verkehrsunternehmen bei der Bezirksregierung Köln auf eine auslaufende Konzession bzw. auf ein Konzessionsbündel bewerben können.

Das neue EU-Recht wird allerdings erst 2 Jahre nach Veröffentlichung (welche zeitnah zu erwarten ist) in Kraft treten. Daher gilt – beihilferechtlich – derzeit die Rechtsprechung des EuGH. Die Bestandsschutzregelungen können von den (kommunalen) Verkehrsunternehmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bereits heute den Kriterien dieser Rechtsprechung genügt.

Die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV muss somit die Kriterien einhalten, welche der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Sache „Altmark-Trans“ aufgestellt hat. Danach sind Ausgleichszahlungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unter folgenden Voraussetzungen keine unzulässige staatliche Beihilfe:

1. Das begünstigte Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben betraut und seine Verpflichtungen müssen klar definiert werden.
2. Die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, müssen vorher objektiv und transparent aufgestellt worden sein.
3. Der geleistete Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise zu decken.
4. Die Höhe des erforderlichen Ausgleichs kann auf zwei Wegen ermittelt werden:
 - entweder im Wege eines offenen und transparenten Vergabeverfahrens oder
 - auf der Grundlage einer vorab durchzuführenden Analyse der Kosten, die ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen ausgestattetes Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte.

Die vorgenannten Punkte 2) bis 4) können durch entsprechende Anpassungen von Verbundvertragswerk und Satzung des AVV als gesichert angesehen werden. Die Betrauung muss – wie ausgeführt – durch den Kreis Heinsberg als Aufgabenträger und als Mitgesellschafter der KWH und den hierdurch sich ergebenden Mitwirkungsrechten im Rahmen der west erfolgen.

Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖSPV-Angebotes im AVV wird die west mit folgenden wesentlichen Einzelpflichten betraut:

- der Erbringung der Beförderungsleistung einschl. der notwendigen Fahrzeugvorhaltung
- dem Betreiben der ortsfesten Infrastruktur für den Busbetrieb
- der Angebots- und Betriebsplanung sowie dem Marketing und Vertrieb
- der Anwendung des AVV-Tarifes und weiterer Vorgaben des AVV-Verbundvertrages

Der Betrauungsbeschluss wurde allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 10.12.2007 zugeleitet.

c) Verlängerung von Linienkonzessionen

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu a) und b) ergibt sich mit Blick auf die derzeitige Befristung von Linienkonzessionen entsprechend Kapitel 8 des gültigen Nahverkehrsplanes des Kreises Heinsberg Handlungsbedarf.

Von den 40 Linienkonzessionen der west im Verbundgebiet des AVV laufen 26 bis Ende 2008 aus. Die Frage der Konzessionsinhaberschaft berührt entscheidend die Werthaltigkeit eines Verkehrsbetriebes und ist für diesen von existenzieller Bedeutung. Denn erst durch die personenbeförderungsrechtliche Konzession wird die Betriebserlaubnis zur Durchführung entsprechender Linienverkehre erteilt. Eine Liste der Liniengenehmigungen der WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG wurde allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 11.12.2007 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Das in Kapitel 8 des gültigen Nahverkehrsplanes festgelegte Harmonisierungsdatum 31.12.2008 ist durch den nunmehr geltenden EU-Rechtsrahmen überholt (vgl. Buchstabe b; kein zwingender Dienstleistungswettbewerb, sondern Genehmigungswettbewerb). Insofern bestehen keine Bedenken, die in 2008 auslaufenden Konzessionen nunmehr längstmöglich, d. h. 8 Jahre, und in den folgenden Jahren dem Linienbündelungskonzept, wie dargestellt, entsprechend zu verlängern. Um die erforderliche Flexibilität für den Aufgabenträger zu erhalten, sollte die Verlängerung allerdings wie folgt flankiert werden:

- Die Konzessionen werden weiterhin seitens der Bezirksregierung Köln mit der Auflage versehen, nach der diese den Regelungen des geltenden Nahverkehrsplans unterliegen bzw. anzupassen sind.
- Dieser Vorbehalt kann zwischen Aufgabenträger und west durch eine vertragliche „Rückgabepflicht“ abgesichert werden.
- Darüber hinaus besteht weiterhin der gesellschaftsrechtliche Einfluss der KWH auf die west.

Insgesamt wird hierdurch ein angemessener Ausgleich verkehrlicher und wirtschaftlicher Interessen unter Beibehaltung der erforderlichen Flexibilität für den Aufgabenträger Kreis Heinsberg gewahrt.

Nach Beratung in seiner Sitzung schlägt der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem Kreisausschuss einstimmig vor, dem Kreistag zu empfehlen,

1. dem Linienbündelungskonzept für den Kreis Heinsberg zuzustimmen. Bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg hat die Verwaltung die Vorzugsvariante „Korridornetz A“ in den Nahverkehrsplan zu integrieren und der Bezirksregierung Köln anzuzeigen,
2. den „Betrauungsbeschluss über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖSPV im Kreis Heinsberg“ zu fassen und
3. den Harmonisierungszeitpunkt 31.12.2008 des geltenden Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg aufzuheben und die Verwaltung zu ermächtigen, der Verlängerung von Linienkonzessionen gegenüber der Bezirksregierung Köln in den jeweiligen Genehmigungsverfahren im erforderlichen Umfang zuzustimmen.

In der Sitzung des Kreisausschusses am 13.12.2007 hat die CDU-Kreistagsfraktion beantragt, Ziffer 1 der Beschlussempfehlung wie folgt zu modifizieren:

„Dem Linienbündelungskonzept gemäß der Vorzugsvariante „Korridornetz A“ wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass über die Frage der Konzessionierung des bedarfsorientierten Verkehrssystems (MultiBus o. ä.) als eigenständiges Linienbündel separat beraten und beschlossen wird.“

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag unter Berücksichtigung der modifizierten Ziffer 1 einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 8:

**Antrag der FDP-Kreistagsfraktion – H. Hecker und M. J. Offermanns betr.
Erleichterung und Verbilligung der Abfallentsorgung für die privaten Haushalte und
gewerblichen Betriebe im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	18.12.2007

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag vom 16.11.2007 verwiesen.

Wiggy 23.11.
H.

FDP-Kreistagsfraktion H. O.
Valkenburger Str. 52525 Heinsberg
Tel.: 02452-13-1750 Fax: 02452-13-131755 Zimmer: 122

An den Landrat
für den Kreis Heinsberg
Herrn St. Pusch

16. November 2007

Antrag gemäß § 10 GO-KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

nachfolgenden Antrag bitten wir auf die öffentliche Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Hilde Hecker

Antrag:

Erleichterung und Verbilligung der Abfallentsorgung für die privaten Haushalte und gewerblichen Betriebe im Kreis Heinsberg

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit einer Evaluation der Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg mit den Hauptzielen

- entsorgungstechnische Vereinfachungen und
- Gebührensenkungsmöglichkeiten

unter Beteiligung neutraler Gutachter durchzuführen.

Begründung:

Seit Aufstellung des AWK des Kreises Heinsberg haben in organisatorischer und technischer Hinsicht grundlegende Fortschritte und Veränderungen im Abfallentsorgungsbereich stattgefunden.

Die Sortiertechnik ist mittlerweile soweit fortgeschritten, dass in NRW Großversuche zur technisierten Sortierung von „Grüne Punkt Stoffen“ (Gelbe Tonne) und „Abfällen der Grauen Tonne“ (Abfälle zur Beseitigung) nach gemeinsamer Sammlung (in ein Sammelgefäß) stattfinden. Dieser sortiertechnische Fortschritt erweckt berechnete Hoffnungen, insbesondere bei privaten Haushalten und eine Sortiereinheit (graue oder gelbe Tonne/gelber Sack) verzichten zu können. Bei Realisierung würde der „Entsorgungskomfort“ durch die Einsparung einer Sammeleinheit erheblich steigen und insbesondere die privaten Haushalte nachhaltig entlastet.

Wie der Zeitschrift „Landkreis 11/2007“ zu entnehmen ist, hat der Kreis Höxter durch Zentralisierung und Zusammenführung der abfallwirtschaftlichen Zuständigkeiten für die privaten Haushalte im Kreis Höxter erhebliche Gebühreneinsparpotentiale gewonnen. Da Zuständigkeitsfragen zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und Kreisen andererseits für Bürgerinnen und Bürger wie auch für Gewerbetreibende hinter Fragen des Entsorgungskomforts und der Kosten weit zurücktreten, sollten evtl. auch für unseren Kreis erreichbare Zentralisierungseffekte ergebnisoffen geprüft werden. Insbesondere zu organisatorischen Fragen ist eine neutrale, gutachterliche Beteiligung angebracht.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 18. Dezember 2007

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag der FDP-Fraktion – H. Hecker und M. J. Offermanns betr. Erlangung des Gütezeichens der „Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e. V.“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	18.12.2007

Es wird auf den in der Anlage beigefügten Antrag vom 16.11.2007 verwiesen.

E: 23. 11.
H.

FDP-Kreistagsfraktion H. O.
Valkenburger Str. 52525 Heinsberg
Tel.: 02452-13-1750 Fax: 02452-131755 Zimmer: 122

An den Landrat für den Kreis Heinsberg
Herrn St. Pusch

16. November 2007

Antrag gemäß § 10 GO-KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie den beigegeführten Antrag auf den öffentlichen Teil der Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

**Erleichterung für den Mittelstand im Kreis Heinsberg
Erlangung des Gütezeichens der „Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung e. V. „**

Der Kreistag beauftragt den Landrat alle erforderlichen Schritte zur Erlangung des Gütezeichens der „Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V.“ Für die Kreisverwaltung zu ergreifen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen in der Verwaltung umzusetzen.

Begründung:

Kleine und mittlere Unternehmen bilden das Rückrad der Wirtschaft unseres Kreises. Sie halten die Masse der Arbeitsplätze im Kreis vor, stellen in hohem Maß Ausbildungsplätze für Jugendliche bereit und tragen zur Finanzausstattung der öffentlichen Haushalte im Kreis erheblich bei.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellt die fortwährend steigende Bürokratielast eine erhebliche Belastung dar.

Mit der organisatorischen Umsetzung der Anforderungen des TÜV-geprüften Gütezeichens der „Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e. V. „ hat sich unser Nachbarkreis Neuss eine Vorreiterrolle in NRW erworben.

Aufgrund der Bedeutung von kleinen und mittleren Unternehmen im Kreis Heinsberg darf unser Kreis hier nicht zurückbleiben.

Mit freundlichem Gruß
Hilde Hecker

H. Hecker

RAL

GÜTEZEICHEN



Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

**Gütesicherung
RAL-GZ 981**

Ausgabe September 2006

RAL

**Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltung**

**Gütesicherung
RAL-GZ 981**

**Gütegemeinschaft
Mittelstandsorientierte
Kommunalverwaltungen e.V.
Oberstraße 91
41460 Neuss**

**Tel.: (02131) 928-7575
Fax: (02131) 928-7599
E-Mail: geschäftsstelle@gmkev.de
Internet: www.gmkev.de**



Die vorliegende Gütesicherung ist von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Sankt Augustin, im September 2006

**RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.**

Inhalt

Seite

Güte- und Prüfbestimmungen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

1	Geltungsbereich	3
1.1	Begriffsbestimmungen	3
1.2	Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen bezogen auf die Abschnitte, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen	3
2	Güte- und Prüfbestimmungen	3
3	Überwachung	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Erstprüfung	7
3.3	Eigenüberwachung	7
3.4	Fremdüberwachung	7
3.5	Wiederholungsprüfung	7
3.6	Prüf- und Überwachungskosten	7
3.7	Prüf- und Überwachungsberichte	7
4	Kennzeichnung	7
5	Änderungen	7
	Anlagen	8

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

1	Gütegrundlage	11
2	Verleihung	11
3	Benutzung	11
4	Überwachung	11
5	Ahndung von Verstößen	11
6	Beschwerde	12
7	Wiederverleihung	12
8	Änderungen	12
Muster 1	Verpflichtungsschein	13
Muster 2	Verleihungsurkunde	14
	Die Institution RAL	U3

Güte- und Prüfbestimmungen für mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Leistungen, die von Kommunalverwaltungen (Kernverwaltung ohne ausgegliederte Bereiche) und Wirtschafts- und Entwicklungsförderungsgesellschaften der Kommunen in folgenden Bereichen erbracht werden:

- a) Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners,
- b) erste Informationen zum Verfahren,
- c) Besprechungen bei Unternehmen,
- d) Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen,
- e) zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen, die von mittelständischen Unternehmen an die Kommune gestellt werden,
- f) Reaktion auf Beschwerden,
- g) Bearbeitungszeit für die Angebotsabgabe bei Flächenanfragen von mittelständischen Unternehmen,
- h) Bearbeitungszeit bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten,
- i) Verlässlichkeit von Baugenehmigungen,
- j) Reaktionszeiten auf Anrufe und E-Mails,
- k) Verwaltungswegweiser,
- l) Lotse für Existenzgründer,
- m) Kundenzufriedenheit.

Die vollständige Einhaltung der Kriterien ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung. Die Fremdüberwachung der Einhaltung der Kriterien muss durch eine neutrale Stelle erfolgen.

1.1 Begriffsbestimmungen

Mittelständische Unternehmen:

Mittelständische Unternehmen sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Beschäftigten und weniger als 50 Mio. € Jahresumsatz bzw. weniger als 43 Mio. € Bilanzsumme. Das Unternehmen darf keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören bzw. nur einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt (Definition der Europäischen Union zu kleineren und mittleren Unternehmen).

Erlaubte Abweichungen:

Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der Fälle innerhalb eines Kalenderjahres. Für die Erstprüfung ist ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu prüfen. Die Gesamtzahl der Fälle und deren tatsächliche Bearbeitungszeit werden in einem Dokumentationssystem erfasst. Fälle, bei denen der Zielwert überschritten wird, gelten als Abweichungen. Für die Kriterienüberprüfung ist es nicht relevant, um wie viel Prozent der Zielwert überschritten wird.

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Normen bezogen auf die Abschnitte, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen

In jeweils neuester Fassung müssen beim Gütezeichenbenutzer vorliegen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,
- Verwaltungsverfahrensgesetz des jeweiligen Bundeslandes.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Gütekriterien

a) Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners

Gütekriterium: Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners

Prüfgröße Eingangsbestätigung von Anfragen, Anträgen u.Ä. von der Kommune an den Unternehmer; mit der Eingangsbestätigung erfolgt die Nennung des Ansprechpartners, seine Kommunikationsdaten und die Zeiten seiner Erreichbarkeit.

Anwendungsgebiet Bezieht sich auf Unternehmensanliegen, die durch § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz umfasst werden.

§ 71a Anwendbarkeit VwVfG
Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die §§ 71 b bis 71e Anwendung.

Das Kriterium ist für die Fälle als entbehrlich zu behandeln, in denen das Kriterium „Erste Informationen zum Verfahren“ zur Anwendung kommt und die hier gestellten Anforderungen miterfüllt werden.

Nutzen für den Mittelstand Der Unternehmer hat die Bestätigung, dass seine Unterlagen in der Verwaltung angekommen sind, von welchem Bereich sie zuständigkeitshalber bearbeitet werden und wer sein Ansprechpartner ist. Nachfragen über den Stand der Bearbeitung o.Ä. können somit gezielt an den Ansprechpartner herangetragen werden.

Prüfverfahren In der Akte abgelegt oder in der EDV gespeichert, Telefonnotiz oder Anschreiben (per E-Mail oder Postweg). Eingangsdatum, Datum der Eingangsbestätigung und die Kommunikationsdaten des Ansprechpartners müssen eindeutig daraus hervorgehen.

Zielwert 3 Arbeitstage

Erlaubte Abweichung 10 % von der Gesamtzahl der Fälle

Güte- und Prüfbestimmungen

b) Erste Informationen zum Verfahren

Gütekriterium: Erste Informationen zum Verfahren

Prüfgröße	Rückmeldung des Ansprechpartners hinsichtlich – noch fehlender Unterlagen, – möglicher Tatbestände, die zu „Auszeiten“ führen können (bei einem Antrag auf Baugenehmigung), – eines Zeitplans für das weitere Vorgehen, – Zusicherung, dass Abweichungen, sobald sie sich abzeichnen, dem Unternehmen umgehend mitgeteilt werden.
Anwendungsgebiet	Ergibt sich aus § 71 c Abs. 3 VwVfG
Nutzen für den Mittelstand	Der Unternehmer bekommt bereits kurz nach Einreichen des Antrages eine Vorstellung über die wahrscheinliche Dauer der Bearbeitung und damit einen zeitlichen Planungsrahmen. Des Weiteren wird deutlich, was die Kommune von ihm erwartet (z.B. Einreichung von Unterlagen). Im Falle der Baugenehmigung bekommt er zudem einen Überblick über mögliche zeitintensive Zwischenschritte, die nicht von der Verwaltung zu beeinflussen sind, die er aber bei seiner Zeitplanung berücksichtigen muss.
Prüfverfahren	In der Akte abgelegte oder in der EDV gespeicherte schriftliche Mitteilung der Kommune an das Unternehmen; Liste der nachgeforderten Unterlagen, das Ausgangsdatum und der Zeitplan müssen eindeutig ersichtlich sein.
Zielwert	7 Arbeitstage
Erlaubte Abweichung	10 % von der Gesamtzahl der Fälle

c) Besprechungen bei Unternehmen

Gütekriterium: Besprechungen bei Unternehmen

Prüfgröße	Die Verwaltung macht den Unternehmen im Verwaltungswegweiser das Angebot, innerhalb von 5 Arbeitstagen einen Besprechungstermin vor Ort durchzuführen.
Anwendungsgebiet	Bezieht sich auf Unternehmensanliegen, die durch § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz umfasst werden (siehe Kriterium a)
Nutzen für den Mittelstand	Zeitnahes Beratungsgespräch, Zeitgewinn durch Wegfall der Reisezeit sowie Unabhängigkeit von den Öffnungszeiten der Verwaltung
Prüfverfahren	Entsprechender Hinweis im Verwaltungswegweiser (siehe Kriterium k)
Zielwert	100 %
Erlaubte Abweichung	Keine.

d) Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen

Gütekriterium: Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen

Messgröße	Bearbeitungszeit für gewerbliche Bauvorhaben
-----------	--

Anwendungsgebiet	Keine Anwendung für Außenbereichsfälle und Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nutzen für den Mittelstand	Für das Unternehmen verkürzt sich die Bearbeitungszeit von Baugenehmigungsanträgen; kalkulierbarer Zeitraum; höhere Planungssicherheit.
Prüfverfahren	Startpunkt der Prüfung: Kommune teilt Antragsteller mit, dass ein bearbeitungsfähiger Bauantrag vorliegt (vgl. Anlage, Liste 1 der Grundanforderungen an einen bearbeitungsfähigen Bauantrag); für die Mitteilung greift Kriterium „Erste Informationen zum Verfahren“, für Baden-Württemberg gilt Eingang bei der Baurechtsbehörde. „Auszeiten“*): Definierte „Auszeit“-Tatbestände (vgl. Anlage, Liste 2 Tatbestände für Auszeiten) erfassen die Situationen, in denen die Kommune den Antrag objektiv nicht weiterbearbeiten kann; diese „Auszeiten“ führen zu einer erlaubten Unterbrechung der Bearbeitungsfrist, die dem Antragsteller mitgeteilt wird. Endzeitpunkt der Prüfung: Erteilung des Bescheides
Zielwert	40 Arbeitstage (zzgl. 7 Arbeitstage Feststellung der Bearbeitungsfähigkeit gemäß Kriterium „Erste Informationen zum Verfahren“)
Erlaubte Abweichung	15 % von der Gesamtzahl der Fälle

*) Auszeiten:

- Auszeiten haben eine „Stoppuhrfunktion“. Es gibt Situationen, in denen eine Kommune einen Antrag nicht weiterbearbeiten kann. Dann führen Auszeitentatbestände zu einer erlaubten Unterbrechung der Bearbeitungsfrist. Die „Uhr“ beginnt wieder zu laufen, sobald der Auszeitentatbestand entfällt.

e) Zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen, die von mittelständischen Unternehmen an die Kommune gestellt werden

Gütekriterium: Zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen, die von mittelständischen Unternehmen (KMU) an die Kommune gestellt werden

Prüfgröße	Zeitraum zwischen Eingang der Rechnung eines KMU als Auftragnehmer der Kommune und dem Abgang dieses Betrags vom Konto der Kommune
Anwendungsgebiet	Das Kriterium greift nicht bei folgenden Konstellationen: <ul style="list-style-type: none">– Adressat der Rechnung (Auftrag gebendes Amt/Fachbereich) ist nicht genannt.– Der sachliche Grund der Rechnungsstellung fehlt bzw. ist strittig. In diesen Fällen wird dies dem Rechnungsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen mitgeteilt, so dass er sich auf eine Verzögerung des Zahlungseingangs einstellen kann.– Der Rechnungsteller gibt ein längeres Zahlungsziel vor.
Nutzen für den Mittelstand	Finanzielle Planungssicherheit, höhere Liquidität

Prüfverfahren	Über die zentrale Kassenstelle erhält man Einblick in den Zahlungsverkehr der Kommune. Hier Prüfung anhand des Posteingangsstempels der Rechnung und des Datums der Überweisung des Rechnungsbetrags. Eingang der Rechnung sollte DV-technisch erfasst werden, um die Einhaltung der Fristen automatisch überwachen zu können.
Zielwert	15 Arbeitstage
Erlaubte Abweichung	15% von der Gesamtzahl der Fälle

f) Reaktion auf Beschwerden

Gütekriterium: Reaktion auf Beschwerden

Prüfgröße	Schnelle und qualifizierte Reaktion auf die Beschwerde des Unternehmers.
Anwendungsgebiet	Von diesem Kriterium werden nicht erfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine politische Kritik oder Beschwerden, die sich auf andere Institutionen beziehen, - „politische“ Eingaben zum Beispiel an Stadverordnete.
Nutzen für den Mittelstand	Der Unternehmer bekommt kurzfristig eine Reaktion aus der Kommune auf seine Beschwerde.
Prüfverfahren	Eingangsdatum der Beschwerde, Aktennachweis über einen Schriftverkehr oder eine Gesprächsnotiz. Die Reaktion auf die Beschwerde eines Unternehmers ist schnell und qualifiziert, wenn die Beschwerde innerhalb von 3 Arbeitstagen beantwortet wird. In Ausnahmefällen*) ist die Reaktion dennoch als schnell und qualifiziert zu bewerten, wenn dem Unternehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen erklärt wird, warum die Beschwerde nicht kurzfristig beantwortet werden kann und wann er eine verbindliche Auskunft erhält.
Zielwert	3 Arbeitstage
Erlaubte Abweichung	10 % von der Gesamtzahl der Fälle

*) Ausnahmefall:

Ein Ausnahmefall wird z.B. bei Dienstaufsichtsbeschwerden, der Notwendigkeit der Einbeziehung mehrerer Beteiligter oder einer vergleichbaren Situation angenommen.

g) Bearbeitungszeit für die Angebotsabgabe bei Flächenanfragen von mittelständischen Unternehmen

Gütekriterium: Bearbeitungszeit für die Angebotsabgabe bei Flächenanfragen von Unternehmen

Prüfgröße	Schnelle und qualifizierte Reaktion auf Flächenanfragen eines Unternehmens
Anwendungsgebiet	Kriterium gilt für „qualifizierte Flächenanfragen“: Größe des Grundstücks und die Art der Nutzung müssen vom Interessenten konkret genannt werden. Außerdem muss die Anfrage „plausibel“ sein, d.h. unter anderem, dass Makler bzw. Berater plausibel nachweisen können, dass sie hier im konkreten Kundenauftrag handeln.

Als qualifizierte Reaktion gilt neben der Auskunft, dass keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen, ein „aussagekräftiges Angebot“ der Kommune, das folgende Aussagen umfasst:

- Lage der Fläche im Stadtgebiet (Auszug aus Flächennutzungsplan),
- Kurzbeschreibung der Verkehrsanbindung,
- verfügbare Fläche insgesamt,
- Variabilität des Flächenzuschnittes (Grundstückstiefe, Grundstücksbreite),
- Preis,
- Angaben zur Erschließung/Erschließungskosten),
- Planungs- und Baurechtssituation (Auszug aus dem Bebauungsplan).

Da die Kreise in der Regel keine Flächen anbieten, wird in diesen Fällen gemessen, wie schnell sie auflaufende Flächenanfragen an ihre Gemeinden weiterleiten.

Nutzen für den Mittelstand	Unternehmen erfahren schnell und aussagekräftig, ob eine Ansiedlung bzw. Expansion in der Kommune möglich ist.
Prüfverfahren	Eingangsdatum der Flächenanfrage, Aktennachweis über Schriftverkehr bzw. Gesprächsnotiz.
Zielwert	5 Arbeitstage für Städte/3 Arbeitstage für Kreise
Erlaubte Abweichung	10 % von der Gesamtzahl der Fälle

h) Bearbeitungszeit bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten

Gütekriterium: Bearbeitungszeit bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten

Prüfgröße	Rechtzeitige Bearbeitung bei der Genehmigung von Schwerlasttransporten unter Berücksichtigung aktueller verkehrlicher Einschränkungen
Anwendungsgebiet	Betrifft nur Kommunen, die auch Straßenverkehrsbehörde sind.
Nutzen für den Mittelstand	Schwerlasttransportunternehmen sind mittelständisch geprägt; die Flexibilität und Schnelligkeit ihrer Dienstleistung sind für das gesamte Wirtschaftsleben von Bedeutung.
Prüfverfahren	Zeitpunkt des Transports, Datum der Erteilung der Genehmigung
Zielwert 1:	Vor dem Transportbeginn erhält das Unternehmen die Genehmigung für den Schwerlasttransport mit <ul style="list-style-type: none"> - einer bestätigten Streckenführung oder - einer Alternativroute unter Berücksichtigung aktueller verkehrlicher Einschränkungen Voraussetzung ist, dass die prüffähigen Antragsunterlagen vor Beginn der Frist nach WV zu § 29 StVO (i.d.R. zwei Wochen vor dem Transport) vorliegen.
Zielwert 2:	Vor dem Transportbeginn erhält das Unternehmen die Genehmigung auch dann, wenn die prüffähigen Antragsunterlagen innerhalb der Antragsfrist bis zu fünf Tagen vor Transportbeginn vorliegen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Erlaubte Abweichung	Zielwert 1) 10 % von der Gesamtzahl der Fälle Zielwert 2) 20 % von der Gesamtzahl der Fälle
---------------------	--

i) Verlässlichkeit der Baugenehmigungen

Gütekriterium: Verlässlichkeit der Baugenehmigungen

Prüfgröße	Anteil der erfolgreichen Widersprüche und Klagen Dritter an der Gesamtzahl der Baugenehmigungen gemäß Kriterium d)
Nutzen für den Mittelstand	Neben einer schnellen Genehmigung des Bauantrags, die im Kriterium „Bearbeitungszeit“ abgeprüft wird, ist es wichtig, eine „verlässliche“, d.h. nicht durch Nachbarwidersprüche abzuändernde Entscheidung der Verwaltung zu erhalten. In der Kombination aus schneller und rechtssicherer Genehmigung liegt für den Mittelstand der optimale Nutzen. Die Rechtssicherheit einer Baugenehmigung stellt ein Qualitätsmerkmal dar. Sie gibt dem Unternehmen als Investor Planungssicherheit.
Prüfverfahren	Aktenlage. Als Kriterium wird die Gesamtzahl der in einem Jahr erteilten Baugenehmigungen ins Verhältnis zu den erfolgreichen Widersprüchen und Klagen Dritter gesetzt.
Zielwert	< 5 Prozent
Erlaubte Abweichung	Keine.

j) Reaktionszeiten auf Anrufe und E-Mails

Gütekriterium: Reaktionszeiten auf Anrufe und E-Mails

Prüfgröße	Im Verwaltungswegweiser wird das Serviceversprechen erteilt, dass innerhalb eines Arbeitstages auf Anrufe oder E-Mails reagiert wird und das Unternehmen eine Antwortmail oder einen Rückruf erhält. In der Kommune gibt es eine Dienstanweisung oder eine vergleichbare Vorschrift, dass die Verwaltungsmitarbeiter innerhalb eines Arbeitstages auf Anrufe oder E-Mails reagieren und dem Kunden eine Antwort zukommen lassen müssen. Darüber hinaus hat die Kommune die technischen Voraussetzungen getroffen, dass E-Mails und Telefone umgeleitet werden.
Nutzen für den Mittelstand	Das Unternehmen erhält ohne Zeitverzug notwendige Informationen oder Auskünfte.
Prüfverfahren	Prüfung, ob das Serviceversprechen im Verwaltungswegweiser erteilt wurde und eine entsprechende Anordnung an die Mitarbeiter existiert.
Zielwert	100 %
Erlaubte Abweichung	Keine.

k) Verwaltungswegweiser

Gütekriterium: Verwaltungswegweiser

Prüfgröße	Es gibt im Internet oder in Papierform einen eigenen Verwaltungswegweiser für den Mittelstand, der aus der Problemsicht der Unternehmen strukturiert ist und dem mittelständischen Verwaltungskunden den Weg zum richtigen Ansprechpartner weist.
-----------	---

Der Verwaltungswegweiser enthält die Kontaktdaten (Amt/Eigenbetrieb/städtische GmbH, Name, Telefonnummer, evtl. Faxnummer, evtl. E-Mail Adresse) der Ansprechpartner, die für die nachfolgenden Themen verantwortlich sind:

- (1) Existenzgründung,
- (2) Standortinformationen,
- (3) Vermietung, Verpachtung oder Verkauf von, Steuern und Abgaben,
- (4) Genehmigungen von Bauvorhaben und Anlagen,
- (5) öffentliche Ausschreibungen/Auftragsvergabe,
- (6) Finanzen, Steuern und Abgaben,
- (7) Verkehrsfragen.

Nutzen für den Mittelstand	Schnelles Auffinden des richtigen Ansprechpartners
Prüfverfahren	Internetbesuch der Homepage, Anforderung des gedruckten Wegweisers
Zielwert	100%
Erlaubte Abweichung	Keine.

l) Lotse für Existenzgründer

Gütekriterium: Lotse für Existenzgründer

Prüfgröße	Vorhandensein einer Anlaufstelle bzw. eines Ansprechpartners, die/der gegenüber Existenzgründern eine „Lotsenfunktion“ durch die kommunale Verwaltung wahrnimmt und bei Bedarf Informationen zu anderen relevanten Wissensträgern vermittelt/bereithält. Die Stelle bzw. der Ansprechpartner muss in einer Broschüre oder im Internet bekannt gemacht werden.
Nutzen für den Mittelstand	Dem Gründer wird durch den erleichterten Umgang mit den Behörden ein unproblematischer Start in die Eigenständigkeit ermöglicht.
Prüfverfahren	Prüfung, ob eine Betreuung für Existenzgründer durch eine Anlaufstelle oder einen Ansprechpartner vorhanden ist.
Zielwert	100 %
Erlaubte Abweichung	Keine.

m) Kundenzufriedenheit

Gütekriterium: Kundenzufriedenheit

Prüfgröße	Bewertung der Kundenzufriedenheit durch Kunden der Verwaltung
Nutzen für den Mittelstand	Die Verwaltung realisiert Verbesserungen/Verschlechterungen ihres Services und kann reagieren.
Prüfverfahren	Mittelstandsorientierte Kommunen ermitteln systematisch und regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, ob wichtige Anforderungen der mittelständischen Unternehmen von der Kommunalverwaltung auch in der konkreten Wahrnehmung der Kunden erfüllt werden. Die Anforderungen/Inhalte ergeben sich aus dem Fragenkatalog (Liste 3 Muster-Erhebungsbogen zur Unternehmensbefragung).

Die Befragung wird durch ein von der Gütegemeinschaft beauftragtes externes Institut durchgeführt. Die Durchführungskosten trägt die Kommune.

Zielwert	Durchführung der Kundenzufriedenheitsanalyse alle zwei Jahre.
Erlaubte Abweichung	Keine.

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung,
- Prüf- und Überwachungskosten,
- Prüf- und Überwachungsberichte.

3.2 Erstprüfung

Die Erstprüfung umfasst die vollständige Überprüfung der Güte- und Prüfbestimmungen gemäß Abschnitt 2. Die Prüfung erfolgt nach einem Stichprobenverfahren.

3.3 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung hat seitens des Gütezeichenbenutzers anhand der von der Gütegemeinschaft herausgegebenen Prüfprotokolle zu erfolgen. Die Eigenüberwachung erstreckt sich auf jedes Verfahren. Die Protokolle sind vollständig auszufüllen, mindestens 5 Jahre vom Gütezeichenbenutzer aufzubewahren und im Rahmen der Fremdüberwachung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung erfolgt im Abstand von 24 Monaten. Bei der Fremdüberwachung sind die Unterlagen der Eigenüberwachung vorzulegen. Neben der Kontrolle dieser Unterlagen in Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit, überprüft der vom Güteausschuss beauftragte Fremdprüfer stichprobenweise, ob die erbrachten Leistungen mit den Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen übereinstimmen. Bestandteil der Fremdüberwachung ist auch die Erfassung der Kundenzufriedenheit im Abstand von 24 Monaten.

3.5 Wiederholungsprüfung

Insofern Mängel in der Gütesicherung festgestellt werden, wird dem Gütezeichenbenutzer von der Gütegemeinschaft ein Termin für die Mängelbeseitigung gesetzt. Nach Verstreichen dieser Frist wird von der Gütegemeinschaft eine Wiederholungsprüfung angesetzt, wobei Zeitpunkt und Ort von der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Sollten auch die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung Mängel aufzeigen, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Von der Gütegemeinschaft können dann weitere Maßnahmen gemäß den Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.6 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten jeder durchgeführten Prüfung und Überwachung trägt der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Für die Durchführung der Erstprüfung und Fremdüberwachung wird von der Gütegemeinschaft ein neutraler Fremdprüfer (Sachverständiger, Prüfinstitut) beauftragt. Die Prüfungen erfolgen auf Basis der Anforderungen gemäß Abschnitt 2. Von dem Prüfprotokoll erhält sowohl der Antragsteller/Gütezeichenbenutzer als auch der Güteausschuss eine Ausfertigung zugestellt. Der Güteausschuss entscheidet auf Basis des Prüfprotokolls über das weitere Verfahrens-/Verleihungsprozedere.

4 Kennzeichnung

Kommunalverwaltungen, die die Kriterien dieser Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen, können das nachfolgende Gütezeichen führen, wenn der Kommune von der Gütegemeinschaft das Gütezeichen verliehen worden ist:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten nach einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.

Anlagen:

Liste 1: Muster-Grundanforderungen an einen bearbeitungsfähigen Bauantrag

1. **Bauantrag**
mit Unterschriften und Angabe der Antragsart (kleiner oder großer Sonderbau),
2. **Lageplan**
insbesondere mit Angaben über Erschließung, Abstandsflächen, Baulasten, Stellplätzen und bei Vorhaben im Plangebiet mit Darstellung der Festsetzungen,
3. **Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung**
nur im Bereich eines Bebauungsplangebietes oder einer Satzung nach BauGB,
4. **Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte**
nur bei Vorhaben nach § 34 BauGB (Beglaubigung nicht erforderlich bei Beibringung eines amtlichen Lageplanes),
5. **Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000**
nur bei Vorhaben nach § 34 BauGB,
6. **Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100**
Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Angaben über den vorbeugenden und baulichen Brandschutz,
7. **Brandschutzkonzept**
bei großen Sonderbauten (Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW bzw. vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern),
8. **Baubeschreibung**
mit Stellplatznachweis,
9. **Gewerbliche Betriebsbeschreibung**
ggf. mit notwendigen weiteren Erläuterungen und besonderen Unterlagen, Nachweisen für die Beurteilung durch die Fachbehörden,
10. **Berechnungen**
Nutzflächen, umbauter Raum, Rohbaukosten/Herstellungskosten,
11. **Anzahl der Ausfertigungen**
mindestens 5 Antragsausfertigungen.

Liste 2: Tatbestände für „Auszeiten“

- fehlende Erschließung,
- fehlende Rechtskraft von Bebauungsplänen bzw. Bebauungsplanänderungen,
- fehlende Baulasten,
- fehlende Befreiungs- oder Abweichungsanträge,
- fehlende bautechnische Nachweise (Standicherheit und Schallschutz), soweit landesrechtlich im Rahmen der Baugenehmigung vorgeschrieben,
- Umplanungen aufgrund baurechtlicher Verstöße,
- „Bearbeitungsstopp“ auf Wunsch des Antragstellers (z.B. aufgrund veränderter Planung).

Liste 3: Muster-Erhebungsbogen zur Unternehmensbefragung

„Name der Kommune“

- I. Einleitung und Kontakt zum Unternehmen
- II. Verwaltungskontakt
- III. Kundenzufriedenheit

IV. Allgemeine Rahmendaten zum Unternehmen/Adressaufnahme

I. Einleitung und Kontakt zum Unternehmen

Guten Tag mein Name ist _____ von _____ . Wir führen zurzeit für die/den „Name der Kommune“ eine Kundenzufriedenheitsbefragung durch.

_____ (aus Datenbank „Zeitpunkt Kontakt zur Kommune“ einfügen) hatten Sie Kontakt zur/zum „Name der Kommune“. Anlass war _____ (aus Datenbank „Verfahren“ einfügen)

Dabei handelte es sich um _____ (aus Datenbank „interne Zuordnung“ einfügen).

Wir möchten gerne von Ihnen erfahren, wie zufrieden Sie mit der kommunalen Verwaltung in Ihrer Stadt oder in Ihrem Kreis sind und würden Sie gerne persönlich befragen. Das Interview wird nur ca. 15 Minuten dauern. Haben Sie im Moment Zeit für das Interview?

- Interview beginnen
 - Terminvereinbarung
 - Verweigerung wegen
 - Krankheit
 - Urlaub
 - Meinung geändert
- Warum? _____

II. Verwaltungskontakt

II.1.

Die nächsten Fragen beziehen sich ausschließlich auf den Anlass, wegen dessen Sie ausgewählt wurden. Es geht also im Folgenden immer um _____ („Verfahren“ aus Datenbank einfügen). Wie wichtig war dieser Anlass für Ihr Unternehmen? Für Ihre Antwort steht Ihnen eine Skala von „1“, „völlig unwichtig“ bis „10“, „extrem wichtig“ zur Verfügung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

II.2.

Wenn Sie einmal an die Suche nach einem Ansprechpartner/einer Ansprechpartnerin in der Kommunalverwaltung denken: War diese Suche aus Ihrer Sicht sehr einfach, einfach, schwierig oder sehr schwierig?

- Sehr einfach
- Einfach
- Schwierig
- Sehr schwierig

II.3.

Gab es bei der Bearbeitung Ihres Anliegens einen festen Ansprechpartner/eine feste Ansprechpartnerin oder eine Dienststelle, die sich um Ihr Anliegen gekümmert hat?

- ja, es gab einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin oder Dienststelle
- nein, es gab mehrere Ansprechpartner/Dienststellen

III. Kundenzufriedenheit im genannten Verwaltungskontakt

Modul Kundenzufriedenheit

III.1.

Wenn Sie an die gesamte Bearbeitung Ihres Anliegens denken: Wie zufrieden waren Sie insgesamt mit der Bearbeitung durch die Kommunalverwaltung?

Bitte vergeben Sie hierfür eine Schulnote von 1 bis 6.

Zufriedenheit mit der Bearbeitung des Anliegens: _____

III.2.

Ich lese Ihnen nun eine Reihe von Aspekten vor, nach denen man die Bearbeitung Ihres Anliegens durch die Kommunalverwaltung beurteilen kann. Es geht uns nicht um allgemeine Urteile, sondern um Ihre ganz persönlichen Erfahrungen.

Bitte sagen Sie mir jeweils, wie zufrieden Sie mit diesem Aspekt bei der Bearbeitung Ihres Anliegens durch die Kommunalverwaltung waren. Für Ihre Antworten verwenden Sie bitte die Schulnotenskala von 1 bis 6.

(Bitte bei der Frage nach der Zufriedenheit jeweils den Ausfallcode „trifft nicht zu“ (tnz) zulassen.)

Hinweis für den Interviewer: Items innerhalb der Gruppen rotieren!

A. Rahmenbedingungen

Wie zufrieden sind Sie mit ...?

... der Erreichbarkeit der zuständigen Mitarbeiter/innen

Wie zufrieden ... tnz

... der Termineinhaltung

Wie zufrieden ... tnz

... den Öffnungszeiten der Dienststelle

Wie zufrieden ... tnz

... dem Zurechtfinden in den Räumlichkeiten der Dienststelle

Wie zufrieden ... tnz

... dem Gesprächsablauf (Unterbrechungen)

Wie zufrieden ... tnz

... der Flexibilität bei der Termingestaltung

Wie zufrieden ... tnz

B. Bearbeitung Ihres Anliegens

Wie zufrieden sind Sie mit ...?

... der Vorabinformation über den Ablauf von Verfahren

Wie zufrieden ... tnz

... der Schnelligkeit der Bearbeitung Ihres Anliegens

Wie zufrieden ... tnz

... der inhaltlichen Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Informationen

Wie zufrieden ... tnz

... der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Informationen

Wie zufrieden ... tnz

... der Verständlichkeit der erteilten Auskünfte und Informationen

Wie zufrieden ... tnz

... der Verständlichkeit von Formularen

Wie zufrieden ... tnz

... dem Verständnis der Mitarbeiter für die Bedürfnisse des Unternehmens

Wie zufrieden ... tnz

... der Auskunft über den Verfahrensstand

Wie zufrieden ... tnz

... der Information über neue Entwicklungen und Regelungen

Wie zufrieden ... tnz

... der Eigeninitiative der Verwaltungsstelle bei der Problemlösung bzw. Bearbeitung Ihres Anliegens

Wie zufrieden ... tnz

... Bereitschaft zur Suche nach pragmatischen Problemlösungen

Wie zufrieden ... tnz

... der Transparenz der Abläufe/des Verfahrens

Wie zufrieden ... tnz

... der Freundlichkeit der Mitarbeiter/innen

Wie zufrieden ... tnz

... der Übernahme einer Gesamtverantwortung für Ihr Anliegen durch einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin

Wie zufrieden ... tnz

... der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgründe

Wie zufrieden ... tnz

... dem Engagement des oder der Ansprechpartner

Wie zufrieden ... tnz

Güte- und Prüfbestimmungen

III.3.

Wo liegen aus Ihrer Erfahrung Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung vergleichbarer Anliegen?

(offen)

III.4.

Wir haben Sie bisher ausschließlich zu _____ (Verfahren einfügen) befragt. Hatten Sie darüber hinaus in den letzten zwei Jahren mit Ihrer Kommunalverwaltung zu tun?

- Ja, und zwar wegen _____
- Nein.
- Bin mir nicht sicher.

III.5.

Haben Sie bei Ihrer Verwaltung Nachrichten auf Anrufbeantworter hinterlassen oder Fragen per E-Mail gestellt?

- Ja.
(Weiter mit III.6.)
- Nein.

III.6.

Haben Sie von Ihrer Verwaltung einen Rückruf oder eine Antwortmail am nächsten Arbeitstag erhalten?

- Ja.
- Nein.

IV. Allgemeine Rahmendaten zum Unternehmen

Zum Abschluss noch ein paar allgemeine Fragen zum Unternehmen.

IV.1.

In welchem Jahr wurde das Unternehmen gegründet? (bei fusionierten Unternehmen fragen, wann der älteste Unternehmensteil ins Handelsregister aufgenommen wurde)

Gründungsjahr: _____

IV.2.

Wie hoch war der Umsatz (inklusive Exporte) Ihres Unternehmens im Jahr 2004?
(Vorgaben vorlesen)

- bis (unter) 250 Tsd. Euro

- 250 Tsd. bis (unter) 500 Tsd. Euro
- 500 Tsd. Euro bis (unter) 2,5 Mio. Euro
- 2,5 Mio. bis (unter) 25 Mio. Euro
- 25 Mio. Euro und mehr

IV.3.

Wie viele Beschäftigte hatte Ihr Unternehmen im Jahresdurchschnitt 2004 insgesamt, also einschließlich Auszubildenden, Praktikanten und Teilzeitkräften?

Beschäftigte 2004 (insgesamt) _____

IV.4.

Welcher Branche gehört Ihr Unternehmen an?

- Dienstleistungsunternehmen ohne Gastgewerbe
- Verarbeitendes Gewerbe
- Bergbau/Energie
- Handel und Gastgewerbe
- Sonstige _____

IV.5.

Würden Sie gerne von Ihrer Stadt/Ihrem Kreis „Name der Kommune“ regelmäßig über Wirtschaftsthemen der Stadt-/Kreisverwaltung informiert werden? Dann würden wir Ihre Kommunikationsdaten im Anschluss an die Untersuchung an die Stadt/den Kreis weiterleiten. Dabei werden selbstverständlich alle Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten, d.h. es werden nur Ihre Kommunikationsdaten weitergegeben. Ihre Angaben aus dem Interview bleiben völlig anonym.

Dürfen wir Ihre Kommunikationsdaten aufnehmen und weiterleiten?

- Ja

- Nein

Das war's auch schon! Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Teilnahme an unserer Befragung. Sie haben uns wichtige Hinweise für die Kommunalverwaltung der/des „Name der Kommune“ gegeben.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens

Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung

Ausgabe April 2006

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V. verleiht an Kommunen auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V., Köln, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann die Dienststellen des Antragstellers besichtigen, die Leistungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur für Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Gütezeichenmissbrauch zu verhüten.

Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dessen Beauftragten im Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit in den Dienststellen des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen überprüfen und die hierzu notwendigen Unterlagen einsehen. Prüfer können die Dienststellen während der üblichen Arbeitszeiten jederzeit besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine Leistung beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnet werden.

5.3 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

Durchführungsbestimmungen

5.4 Gütezeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.5 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.6 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 5.1–5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.7 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 11 der Vereins-

Satzung der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V. beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Kommune beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V.

die Aufnahme als Mitglied, *

die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung*

2. Der Unterzeichnende/die unterzeichnende Kommune bestätigt, dass

– die Güte- und Prüfbestimmungen für mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen,

– die Satzung der Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V.,

– die Gütezeichensatzung,

– die Durchführungsbestimmungen mit Mustern 1 und 2

zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

* Zutreffendes bitte ankreuzen